

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Martin Hebner, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Sichert, Uwe Witt, Marc Bernhard, Petr Bystron, Siegbert Droese, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Jörn König, Christoph Neumann, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Für eine langfristig tragfähige Sozial- und Arbeitsmarktpolitik – Ressourcen nachhaltig sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Konzept des nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen hat seinen Ursprung in Sachsen und ist über 300 Jahre alt (Carl von Carlowitz, 1713, *Sylvicultura oeconomica*, www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/carlowitz-jahr.html). Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist über die Zeit aus dem forstwirtschaftlichen Bereich in andere Wirtschaftszweige und schließlich auf unsere Lebensweise übertragen worden und hat dabei einen Bedeutungswandel bzw. eine Erweiterung erfahren.

Einige grundlegenden Ideen der nachhaltigen Forstwirtschaft lassen sich auf die moderne Sozial- und Arbeitsmarktpolitik übertragen, wie etwa das Denken in sehr langen Zeiträumen zu Gunsten der nächsten Generationen und dem damit einhergehenden Verzicht auf eine Übernutzung bzw. einen kurzfristigen Gewinn. Ein Denken, begrenzt auf vier oder fünf Jahre – entsprechend einer Wahlperiode – war und ist den verantwortungsvollen Waldeigentümern fremd.

Grundlage einer sicheren gesetzlichen Rente in einem Umlagesystem sind auf lange Sicht genügend Kinder, die dann später „gute Verdienste“ erzielen und „gute Rentenbeiträge“ zahlen. Unser Land hat seit mindestens 40 Jahren zu wenig Kinder hervorgebracht und wenn diese erwachsen werden, können diese zum Teil nur geringe Beiträge zahlen; dieser Umstand ist auch das Ergebnis der nicht nachhaltigen Familienpolitik der letzten 50 Jahre. Die Masseneinwanderung der letzten fünf Jahre wird unser Rentenproblem auch nicht lösen können, zumindest lassen die Anfangsergebnisse in Bezug auf deren Integration seit 2015 keine entsprechenden Schlüsse zu. Im Gegenteil: Es ist eine zusätzliche Belastung der Sozialsysteme zu erwarten.

Ein solidarisch finanziertes Sozialversicherungssystem wird langfristig nur Bestand haben, wenn sich innerhalb der Solidargemeinschaft alle angemessen an der Finanzierung beteiligen und die Beitragszahler dieses System hinsichtlich seiner Balance von Beiträgen und Leistungsgewährung als fair wahrnehmen. Der Solidargedanke wird sich langfristig nur in einer Gruppe mit zumindest ähnlichem Wertesystem erhalten lassen; diese Gruppe wird im Interesse des eigenen Erhalts immer eine Begrenzung

des Zugangs erfordern. Nehmen die Beitragszahler das System als nicht (mehr) fair wahr, werden sie nach Wegen aus diesem System suchen. Haben die Sozialversicherungen zu wenig „gute Beitragszahler“, werden sie ihre Leistungen einschränken müssen, zumindest dann, wenn der Staat nicht mehr durch Zuschüsse aushelfen kann. Ein solidarisches aber zugleich unbegrenzt offenes System wird langfristig keinen Bestand haben und ist damit nicht nachhaltig.

Ähnliches gilt für die von den Steuerzahlern mit ihren Steuermitteln finanzierten Sozialleistungen. Diese Sozialleistungen werden wegen der Begrenztheit der Steuermittel nicht voraussetzungslos und nicht zeitlich unbegrenzt an alle gewährt werden können, die nach Deutschland einwandern und bleiben möchten. Ein Staat der seinen durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt von 1 Euro Verdienst bereits jetzt 53,7 Cent für Steuern und Sozialabgaben abnimmt (www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/von-1-euro-bleiben-nur-463-cent/) kann die Abgaben nicht beliebig weiter erhöhen.

Wie eine „Übernutzung“ durch Holzeinschlag langfristig Wälder zerstören kann, so kann langfristig auch eine zu hohe Beitragsbelastung Versicherungsgemeinschaften und eine zu hohe Steuerbelastung die Gesellschaft zerstören. Auf ein solches Experiment hat sich Deutschland eingelassen. Die Balance muss wiederhergestellt werden, damit auch kommende Generationen eine lebenswerte Heimat und funktionierendes Sozialsystem erleben dürfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung der Sozialversicherungs- und Sozialleistungen durch konsequente Digitalisierung und Vereinfachung der Verfahren vorzulegen;
2. die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführten Vorschriften, die gegenüber dem vorherigen Gesetzesstand eine Erweiterung beziehungsweise Vereinfachung der Zuwanderung aus Drittstaaten ermöglichen, aufzuheben und zu einem Rechtszustand zurückzukehren, welcher der Beschäftigung einheimischer Arbeitskräfte den Vorrang einräumt;
3. einen Gesetzentwurf zur Begrenzung des Zugangs zu den Leistungen des deutschen Sozialleistungssystems für EU-Bürger vorzulegen, die bislang im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch bei einer nicht existenzsichernden Beschäftigung Zugang zu den Leistungen des Sozialleistungssystems haben;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit des deutschen Sozialleistungssystems die finanzielle Leistungskraft Deutschlands priorisiert wird und künftig bei jedem Antrag oder Gesetzentwurf der einen finanziellen Abfluss in die EU und Drittländer bewirkt oder bewirken könnte, in gleicher Höhe die Verwendung der Mittel als Erhöhung von Sozialleistungen, als auch als Senkung von Steuern und Abgaben als auch Investitionen in die Infrastruktur entgegengestellt werden muss;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Gering- und Durchschnittsverdiener bei den Sozialabgaben mit bis zu 300 Euro im Monat entlastet und aus Steuermitteln entsprechende Ausgleichzahlungen an die Sozialversicherungen leistet;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Änderung des Kapitels 2 des Neunten Sozialgesetzbuches zur Einführung eines Bonus-Systems für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte, welches Unternehmen, die überobligatorisch Schwerbehinderte beschäftigen bzw. ausbilden, jeweils Boni i. H. v. 250 Euro je Monat gewährt;

7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats verschiebt, sowie die Fälligkeit der Beitragsnachweise in den Folgemonat verlegt und damit die frühere Rechtslage wiederherstellt;
8. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtert, indem er selbstbestimmte freiwillige Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung bis zur Regelaltersgrenze bzw. dem tatsächlichen Rentenbeginn ermöglicht;
9. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtert, indem er die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Rentenbeiträgen über den bisherigen gedeckelten Betrag hinaus deutlich verbessert;
10. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Indexierung des Kindergelds für im Ausland lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten bewirkt.

Berlin, den 14. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Digitalisierung

Eine Digitalisierung der Verfahren im Sozialleistungsbereich – vergleichbar der digitalen Transformation im Bankgeschäft – ermöglicht eine Chance für eine Entbürokratisierung der Verfahren. Es ergeben sich neue niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten und mit der digitalen Transformation der bisherigen Prozesse werden auch starke Vereinfachungen der Leistungsvoraussetzungen einhergehen; überdies ist langfristig mit niedrigeren Verwaltungskosten zu rechnen. Mit der Digitalisierung wird zugleich ein Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen zur Papierherstellung (Holz, Wasser, Energie) erbracht.

Zu II.2. Korrektur Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde unter der Annahme einer florierenden Wirtschaft mit einer hohen Zahl an offenen Stellen von rund 1,2 Millionen beschlossen und mit dem Ziel, für bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen qualifizierte Fachkräfte im Ausland zu finden. Es sollte der Rahmen für eine an den Bedarfen orientierte gesteuerte Fachkräfteeinwanderung geschaffen werden.

Das Handelsblatt berichtete Anfang August 2020 unter Bezugnahme auf Zahlen des Forschungsinstituts IAB der Bundesagentur für Arbeit, dass die Zahl der offenen Stellen in Deutschland wegen der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr um fast eine halbe Million gesunken ist. Im Mai 2020 waren 6,7 Millionen Menschen in Kurzarbeit. Von der Anzeige bis zum Ende der Kurzarbeit gilt in den betroffenen Unternehmensteilen ein Einstellungsstopp. (vgl. www.handelsblatt.com vom 4. August 2020, „Zahl offener Stellen sinkt in Coronakrise um halbe Million“). Laut BA liegt die Zahl der Arbeitslosen im August 2020 bei 2.955.000, was einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 636.000 bedeutet. Die Arbeitslosenquote stieg demnach auf 6,4 Prozent. (Bundesagentur für Arbeit, 01.09.2020, Presseinfo Nr. 39, www.arbeitsagentur.de/presse/2020-39-der-arbeitsmarkt-im-august-2020)

Die veränderten Rahmenbedingungen erfordern ein sofortiges Handeln zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Arbeitslosigkeit. Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführte Erweiterung beziehungsweise Vereinfachung der Zuwanderung aus Drittstaaten ist zu korrigieren.

Zu II.3. Begrenzung des Zugangs zum Sozialsystem für EU-Bürger

Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist gegenwärtig ein Zugang in die Sozialsysteme auch bei nicht existenzsichernder Beschäftigung in Deutschland möglich. Das deutsche steuerfinanzierte Sozialleistungssystem wird sehr stark belastet, zugleich könnten die EU-Bürger jedoch im Gegensatz zu anerkannten „Schutzsuchenden“ in ihren Herkunftsländern Hilfe erhalten.

Zu II.4. Finanzielle Leistungsfähigkeit priorisieren

Die Finanzierung von EU und Drittländern und der des deutschen Sozialleistungssystems ist neu zu ordnen. Der Handlungsbedarf wird offensichtlich angesichts des Umstandes, dass Deutschland größter Netto-Zahler in der EU ist und für vergemeinschaftete Schulden eintreten muss, zugleich aber andere Länder, wie Italien und Frankreich die Hauptnutznießer des 750 Mrd. Euro schweren sog. Wiederaufbaufonds der EU-Länder sind, deren Bürger über ein deutlich höheres Median-Vermögen verfügen als die deutschen Bürger, und die überdies im Durchschnitt ein früheres Renteneintrittsalter und höheres Rentensicherungsniveau aufweisen.

Zu II.5. Durchschnitts- und Geringverdiener bei den Sozialabgaben entlasten

Die Abgabenlast für Beschäftigte im Niedriglohnssektor ist relativ hoch; so liegt selbst bei einem Mindestlohnempfänger bezogen auf den Bruttolohn die Abgabenquote bei über 25 Prozent. Mit niedrigen Nettolöhnen ist nur eine bescheidene Lebensführung möglich, der Lohnabstand zum Grundsicherungsbezug ist zu gering und zugleich der Unterhalt einer Familie wie auch die eigenverantwortliche Altersvorsorge schwierig. Eine Entlastung bei den SV-Abgaben um bis zu 300 Euro und damit ein höheres Nettoeinkommen stellt das Lohnabstandsgebot wieder her, hat aktivierende Wirkung und ermöglicht eine selbstbestimmtere Lebensführung sowie Eigenvorsorge. Zur Gegenfinanzierung sind Einsparungen aus dem EU-Budget zu nutzen.

Zu II.6. Bonussystem für mehr Behindertenarbeitsplätze

Die Integration von Schwerbehinderten in den I. Arbeitsmarkt erfordert neue Wege; die Einführung eines Bonussystems ist ein neuer innovativer Ansatz um Teilhabe zu ermöglichen.

Zu II.7. SV-Fälligkeit – Rückkehr zur früheren Regelung

Die Arbeitgeber sind derzeit verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Arbeitnehmer an die Krankenkasse spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats abzuführen. Die bis 2005 gültige Regelung sah eine Abführung der SV-Beiträge zum 15. des Folgemonats vor.

Die gegenwärtige bürokratische und liquiditätsbelastende Handhabung entspricht nicht dem Nachhaltigkeitsgedanken, denn es ergibt sich erhöhter und vermeidbarer Aufwand zur Abrechnung und Vorfinanzierung der SV-Beiträge.

Zu II.8. bis 9. Eigenverantwortliche Altersvorsorge ermöglichen

Ein eigenverantwortliches Handeln im Bereich der Altersvorsorge wird in der Regel auch nachhaltig sein, denn die Bürger erhoffen für sich bzw. ihre Ehepartner einen langen Rentenbezug. Eine Eigenvorsorge muss durch entsprechende Rahmenbedingungen gefördert werden. Die bisherigen rentenrechtlichen bzw. steuerlichen Regelungen beschränken jedoch die eigenverantwortliche Altersvorsorge, denn freiwillige Zahlungen in die Gesetzlichen Rentenversicherung sind nur äußerst eingeschränkt möglich. Überdies besteht derzeit eine Deckelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorge-Beiträgen bei etwa 25.000 Euro p.a., was der Lebenswirklichkeit mit unsteten Erwerbsbiografien nicht Rechnung trägt.

Zu II.10. Indexierung Kindergeld

Nach entsprechender Regelung im Recht der EU besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind. Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können.